

BLVN Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 147

Dezember 2020

Themen dieser Ausgabe:

1. BLVN-Seniorenvertretung
 2. Witwenrente nach kurzer Ehe?
 3. Präventive Hausbesuche
 4. Grenzen des dbb Rahmenrechtsschutzes
 5. Publikumsverkehr in niedersächsischen Finanzämtern
 6. Zusätzliche steuerliche Anreize für das Ehrenamt
 7. PKV-Beitragserhöhungen 2021
 8. Corona-Virus – Erreichbarkeit der Beihilfestelle ist eingeschränkt
-

1. BLVN-Seniorenvertretung

Dem Wunsch des Kollegen Ludwig Most wurde entsprochen ihn aus der Doppelspitze in der BLVN-Seniorenvertretung zu entlassen und seine Aufgaben an einen Nachfolger zu übergeben. Einstimmigkeit herrschte unter den Seniorenvertreterinnen und -vertretern der Bezirke darüber, dass der Kollege Günter Bruns die Nachfolge antritt. Die Amtsübergabe erfolgte am 1. November 2020.

Mit der Berufung von Günter Bruns in dieses Amt verfolgen wir weiterhin das bewährte System der Aufgabenteilung, mit der jeweils ein Mitglied aus den beiden ehemaligen Berufsschullehrerverbänden zur Bewältigung der Aufgaben in der Seniorenvertretung unseres Verbandes auf Landesebene zur Verfügung steht.

Wenn Sie Fragen bezüglich des anstehenden oder schon Ruhestands haben, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an

- die für Sie zuständigen Bezirksseniorenvertreter/-in oder
- Günter Bruns g.bruns-brake@t-online.de oder
- mich bahr-lueneburg@t-online.de.

Vielleicht finden Sie die Antwort aber auch schon in den Artikeln der abgelegten monatlich erscheinenden BLVN-Senioreninformationen im Archiv unter:

- www.blv-nds.de > Publikationen > Senioreninfos > Archiv
-

2. Witwenrente nach kurzer Ehe?

Urteil

Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 15. Dezember 2017, Az. L 5 R 51/17

Der § 46 Abs. 2a SGB VI legt fest, dass eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens ein Jahr bestanden haben muss, um eine Witwenrente zu beziehen.

Diese starre Regelung soll verhindern, dass ein Paar vor dem Tod noch schnell heiratet, um die Auszahlung einer Hinterbliebenenrente (Witwenrente) für den Partner zu sichern.

Durch einen plötzlichen und unvorhersehbaren Tod durch einen Unfall kann bei einer kürzeren Dauer der Ehe ein Anspruch bestehen. Die Rentenversicherung kann, wenn sicher ist, dass es sich nicht um eine sogenannte Versorgungsehe handelt, eine Hinterbliebenenrente zahlen (§ 46 Abs. 2a SGB VI).

Einen Anspruch auf die Rente haben hinterbliebene Partner nicht, wenn der Versicherte bei der Heirat kurz vor seinem Tod bereits von seiner lebensbedrohlichen Krankheit wusste.

Quelle: Hessische Landessozialgericht

3. Präventive Hausbesuche

Braunschweig, Hameln und Zetel wurden als Modellkommunen für das Projekt „Präventive Hausbesuche“ ausgesucht.

Mit dem Projekt möchte das Sozialministerium Seniorinnen und Senioren ab 80 dabei unterstützen, möglichst lange selbstbestimmt und so eigenständig wie möglich zu leben.

Das Thema Prävention kommt in der Debatte über die Pflege häufig zu kurz. Dabei wünschen sich die allermeisten älteren Menschen, dass sie möglichst lange selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden wohnen können. Dafür braucht es allerdings Unterstützungsangebote, die von einer barrierefreien Ausstattung bis zur Hilfe beim Einkaufen reichen können.

Viele Kommunen verfügen hier schon über Angebote, die der Zielgruppe aber oft nicht bekannt sind. An dieser Stelle soll das Projekt mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort mit dem Projekt der präventiven Hausbesuche ansetzen. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sollen den Seniorinnen und Senioren bei Besuchen zuhause ganz konkrete und individuelle Unterstützungsangebote machen.

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens wurden Braunschweig (Großstadt), Hameln (Kreisstadt) und Zetel (Gemeinde) aus 17 Bewerbungen ausgewählt und können für die Umsetzung ihrer lokalen Projekte eine Förderung des Landes beantragen.

Der Förderungsumfang 2020 bis 2023 beläuft sich auf eine halbe Million Euro jährlich. Aufgrund der Corona-Pandemie verschiebt sich der Beginn des Projekts voraussichtlich auf Anfang 2021.

Quelle: Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

4. Grenzen des dbb Rahmenrechtsschutzes

Auf einem Seminar des BvLB (Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V.) 2015 wurde unter anderem das Thema dbb Rahmenrechtsschutz behandelt.

Eine der Fragen hierzu war:

- Wie kann geholfen werden, wenn durch den Tod eines Mitglieds, das den Rechtsbeistand eines Dienstleistungszentrums erfuhr, das Verfahren aber noch nicht abgeschlossen ist und die Rechtsverfolgung laut dbb Rahmenrechtsschutzordnung eingestellt wird?

Die Antwort des Referenten:

- Wenn diese Situation eintreten sollte, dann müssen hinterbliebene Ehepartner in eigener Regie zusehen, dass es zum Abschluss des Verfahrens kommt.

Der Grund:

- Der dbb Rahmenrechtsschutz ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten, die in einem durch den dbb vertretenen Verband/Gewerkschaft organisiert sind.

Es ist nicht nur ein Problem der Ruheständler. Aktive sind gleichermaßen, wenn nicht sogar häufiger betroffen. Während der Dienstzeit treten unterschiedlichste Probleme auf, bei deren Lösung der dbb Rechtsschutz in Anspruch genommen wird.

Auf dem Seminar wurde durch den Referenten der Dienstleistungszentren die Möglichkeit der Mitgliedschaft auf Antrag hinterbliebener Ehepartner in dem jeweiligen Verband bis zum Ende des Verfahrens vorgeschlagen.

In Gesprächen mit dbb Verantwortlichen für Seniorenpolitik wurde auf das Problem hingewiesen, aber es ist wohl davon auszugehen, dass die dbb Rahmenrechtsschutzordnung nicht geändert wird.

Somit sollten die im dbb organisierten Verbände/Gewerkschaften in Eigenregie handeln.

Es ist so schwer wohl nicht eine Lösung herbeizuführen hinterbliebenen Ehepartnern die Unterstützung bei der Weiterverfolgung eines nicht abgeschlossenen Verfahrens eines verstorbenen Mitglieds zu gewähren.

... und so geht es:

Der BLV Baden-Württemberg informierte darüber, dass die Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung und SEPA-Lastschriftmandat der Ehepartnerin/des Ehepartners mit Wirkung ab dem Todesfall des verheirateten BLV-Mitglieds ermöglicht wird.

Durch einen Zusatz in der Satzung des BLV Baden-Württemberg wurde die Möglichkeit einer Mitgliedschaft hinterbliebener Ehepartner jetzt 2020 festgeschrieben.

Vor der Änderung der Satzung des BLV Baden-Württemberg war in einem BLV Infomagazin - Referat Senioren des Berufsschullehrerverbands - Sonderausgabe - (2017?) auf die Möglichkeit der Stellung einer Beitrittserklärung von Ehepartnern ab dem Todesfall hingewiesen worden und gleich das Formular der Broschüre beigelegt.

Meine Erkenntnis daraus:

Aus dem Vorgehen des BLV Baden-Württemberg zeigt sich, dass die Mitgliedschaft von Ehepartnern nicht erst bei Eintritt des Todesfalls beantragt, sondern schon in guten Zeiten vorher schriftlich bekundet werden kann.

Dem BLV Baden-Württemberg kann man nur gratulieren, dass er für seine Mitglieder diese Möglichkeit eröffnet hat!

Ein Einzelfall?

Zarte Ansätze:

- Auf einer BLVN Hauptvorstandssitzung wurde dem Vorsitzenden des NBB Alexander Zimbehl zu diesem Thema das Vorgehen des BLV Baden-Württemberg vorgetragen. Er ist der Meinung, dass es Sache des dbb sei sich damit zu befassen und er wolle sich darum kümmern.
- Der BvLB hat das Problem aufgegriffen und kann hoffentlich darauf einwirken, dass in weiteren/allen Bundesländern die Verantwortlichen der Berufsschullehrerverbände in ähnlicher Weise verfahren.
- Wir, die Mitglieder der BLVN-Seniorenvertretung werden die Entwicklung weiterhin verfolgen und ggf. an Zusagen erinnern. In jedem Fall wird von uns zur nächsten BLVN-Delegiertenversammlung 2022 ein Antrag zur Satzungsänderung vorliegen, damit durch hinterbliebene Ehepartner in Vertretung der Verstorbenen mit Unterstützung des dbb Rahmenrechtsschutzes nicht abgeschlossene Verfahren zu Ende geführt werden. Es besteht aber auch schon vorher das System BLV Baden-Württemberg zu übernehmen und dann 2022 die Änderung der Satzung vorzunehmen.

... und außerdem:

- Eine finanzielle Belastung käme auf die Verbände/Gewerkschaften nicht zu, aber durch einen weiteren Punkt wären sie in der Werbung um Mitglieder und in der Seniorenhaltepolitik reicher.

5. Publikumsverkehr in niedersächsischen Finanzämtern

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus steigt rasant und mehr denn je ist Vorsicht geboten. Vor dem Hintergrund der Empfehlungen zur Coronavirus-Bekämpfung wurden die niedersächsischen Finanzämter vorsorglich ab 9.10.2020 bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Nach vorheriger telefonischer Terminabsprache können in begründeten Einzelfällen weiterhin persönliche Rücksprachen erfolgen.

Sollen Einsprüche, Anträge auf Fristverlängerung, Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen, die Änderung der Adresse, die Änderung der Bankverbindung oder sonstige Mitteilungen an das Finanzamt übermittelt werden, wird empfohlen, hierfür das Verfahren ELSTER (www.elster.de) zu verwenden.

Selbstverständlich kann auch weiterhin Kontakt mit den niedersächsischen Finanzämtern per Telefon, Telefax, Brief oder E-Mail aufgenommen werden. Bei einer Kontaktaufnahme per E-Mail wird darum gebeten, die Hinweise zum E-Mail-Verfahren sowie die zurzeit aus Sicherheitsgründen bestehenden Einschränkungen zu beachten.

Die Kontaktdaten zu den niedersächsischen Finanzämtern sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://ltn.niedersachsen.de/steuer/finanzaemter-in-niedersachsen-66958.html>

Quelle: Nds. Finanzämter

6. Zusätzliche steuerliche Anreize für das Ehrenamt

Der niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers setzte sich erneut im Bundesrat für eine Verbesserung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts ein.

Bereits im Mai vergangenen Jahres haben die Finanzministerinnen und -minister der Länder das Bundesfinanzministerium gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht verbessert. Die Bundesregierung hat dies bisher nicht aufgegriffen.

Die Finanzministerinnen und -minister der Länder brachten über den Bundesrat ihre Vorschläge in die Beratungen zum Jahressteuergesetz 2020 ein.

Ziel ist es, dass mit dem Jahressteuergesetz 2020 neue Anreize für das Ehrenamt gesetzt und Vereinfachungen erreicht werden:

- Durch eine Erhöhung des Freibetrags für Übungsleiter von derzeit 2.400 Euro auf 3.000 Euro und eine Anhebung der Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro wird der Einsatz Ehrenamtlicher gewürdigt.
- Zukünftig sollen zudem kleinere Vereine mit jährlichen Einnahmen von 45.000 Euro oder weniger nicht den strengen Maßstäben der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Die Regelung trägt für die zahllosen kleineren Vereine zu einem sehr sinnvollen Bürokratieabbau bei. Nebenbei werden die zuständigen Finanzämter entlastet.
- Gleiches gilt für die notwendige Anhebung der Freibeträge bei der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Anpassungen führen zu großen Erleichterungen für die betroffenen Körperschaften. Auch deshalb, weil bei Gewinnen in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von höchstens 7.500 Euro keine gesonderte Gewinnermittlung mehr eingereicht werden muss.
- Erstmals sollen Holdingstrukturen im Gemeinnützigkeitsrecht und damit auch moderne Konzernstrukturen im gemeinnützigen Bereich ermöglicht werden.

Quelle: Nds. Finanzministerium

7. PKV-Beitragserhöhungen 2021

Mehrere PKV-Unternehmen informieren in diesen Tagen ihre Versicherten über erforderliche Beitragsanpassungen ab 1. Januar 2021, die zum Teil starke Erhöhungen mit sich bringen. Sie beruhen auf einem deutlichen Anstieg der medizinischen Leistungsausgaben sowie stetig sinkenden Kapitalerträgen infolge der europäischen Niedrigzinspolitik. Ein großer Teil der höheren Beiträge fließt in das PKV-typische Vorsorgekapital für die Versorgung im Alter. Diese Werte bleiben den Versicherten erhalten.

Die Beiträge sind in der gesamten PKV in den letzten 10 Jahren nicht stärker gestiegen als in der Gesetzlichen Krankenversicherung – inklusive der jetzigen Erhöhung für 2021. Auch im Falle einer aktuell besonders starken Erhöhung sollten die Versicherten daher stets ihre langfristige Beitragsentwicklung im Blick haben.

Nach den gesetzlichen Vorgaben darf die PKV die Beiträge erst nachträglich an den tatsächlichen Kostenanstieg anpassen und das auch erst dann, wenn vorgegebene Schwellwerte überschritten werden. Dadurch kommt es oft zu einem Wechselbad zwischen mehreren Jahren ohne jeden Anstieg und dann einzelnen größeren Erhöhungen. Das soll den Versicherten durch konkrete Vorschläge erspart bleiben, die von Verbraucherschützern unterstützt werden. Doch leider blockiert die SPD die dazu nötige Gesetzesänderung.

Quelle: PKV (30.10.2020)

8. Corona-Virus – Erreichbarkeit der Beihilfestelle ist eingeschränkt

Aufgrund der Corona-Pandemie kann es derzeit zu einer Verzögerung in der Beihilfe-Antragsbearbeitung kommen. Die Bediensteten der Beihilfestelle Aurich sind weiterhin bestrebt, eine zeitnahe Antragsbearbeitung zu gewährleisten.

Aus diesem Grund wird die telefonische Erreichbarkeit der Beihilfestelle auf die Vormittagsstunden von 09:00 – 12:00 Uhr beschränkt. Telefonische Nachfragen sowie per E-Mail sollten auf das absolut notwendige Maß reduziert werden.

Hinweis: Eine Antragstellung sowie die Übersendung des Beihilfebescheids per E-Mail, ist weiterhin nicht möglich!

Quelle: NLBV
